

Ausgabe 11

20. März 2025

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung bei Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels an private Abnehmer

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 20. März 2025
Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften
Abzug ausländischer Steuern im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis

Business Meldungen

Jahreskonferenz energieintensive Unternehmen 2025

Terminplaner

Webcast Indirekte Steuern im Fokus: Updates und Trends

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung bei Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels an private Abnehmer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 12. März 2025 ein Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung bei Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels an private Abnehmer veröffentlicht.

Hintergrund

Wird in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 UStG der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3a UStG eine nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a UStG steuerfreie Ausfuhrlieferung vor (Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr).

Ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 UStG der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, liegt eine nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a UStG steuerfreie Ausfuhrlieferung nur vor, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient, § 6 Abs. 3 UStG.

Daher kommt bei der Lieferung eines Gegenstands, der zur Ausrüstung oder Versorgung von nichtunternehmerischen Beförderungsmitteln bestimmt ist, die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG) nicht in Betracht.

Inhalt des Schreibens

I. Allgemeines

A. Begriff des Beförderungsmittels

B. Begriff der Gegenstände zur Ausrüstung und Versorgung

1. Gegenstände der Ausrüstung

1.1. Ersatzteile

1.2. Zubehörteile

2. Gegenstände der Versorgung

C. Vorliegen einer Werklieferung durch Montage von Zubehörteilen

II. Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Anwendungsregelung

Schlussbestimmungen

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 12. März 2025, [III C 3 - S 7133/00043/001/076](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 20. März 2025

Urteil IX R 37/21: Britische "remittance basis"-Besteuerung als Vorzugsbesteuerung im Sinne des Außensteuerrechts

14. Januar 2025

Die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für Zugezogene gewährte "remittance basis"-Besteuerung kann eine Vorzugsbesteuerung sein, die zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 AStG führt. Eine gegenüber der allgemeinen Besteuerung im Wegzugsstaat eingeräumte Vorzugsbesteuerung kann die dortige steuerliche Belastung für den Steuerpflichtigen jedenfalls dann erheblich im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 AStG mindern, wenn bestimmte Teile des grundsätzlich steuerpflichtigen Einkommens vollständig steuerfrei gestellt sind.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 016/25](#).

Urteil VIII R 24/23: Inanspruchnahme des Trägers eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für nicht einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer

11. Dezember 2024

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist "Dritter" im Sinne des § 171 Abs. 15 der Abgabenordnung (AO). Die Fiktion in § 44 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist auch bei der Anwendung von § 171 Abs. 15 AO zu beachten mit der Maßgabe, dass der fiktive Gläubiger der Kapitalerträge, die Trägerkörperschaft, zugleich als Steuerschuldner (Schuldner der Kapitalertragsteuer) und der fiktive Schuldner der Kapitalerträge, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, zugleich als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne der Vorschrift gelten.

Zum Urteil

Beschluss IX B 85/24: Grundsätzliche Bedeutung: Gesonderte und einheitliche Feststellung bei einer vermögens- verwaltenden Personengesellschaft

28. Februar 2025

Die Frage, ob und in welchem Umfang bei einer nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätigen vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 AO erforderlich ist, ist hinreichend geklärt.

Zum Urteil



Rechtsprechung im Blog

Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Vergütungsvereinbarungen zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einem Vorstandsmitglied, der zugleich Minderheitsaktionär ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Betracht, wenn im Einzelfall klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat der AG bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert hat.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine AG durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemезahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht.

Das Finanzamt und in der Folge das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA. Das führte bei der AG zu einer höheren Körperschaftsteuer.

Entscheidung des BFH

Dem ist der BFH entgegengetreten. Zwar seien insbesondere umsatzabhängige Tantiemen wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen.

Jedoch habe das Finanzgericht nicht beachtet, dass die von ihm herangezogene Rechtsprechung die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH betroffen habe.

Bei einer AG lägen die Verhältnisse aber anders. Hier handele für die AG ein Aufsichtsrat, der kraft Gesetzes dazu verpflichtet sei, bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung die Interessen der AG zu wahren.

Im Streitfall habe X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen können, weil er über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderliche Aktienmehrheit nicht verfügt habe und er den Mitgliedern auch nicht nahegestanden habe.

In einer solchen Konstellation seien vGA im Zusammenhang mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise dann anzusetzen, wenn besondere Umstände klar ergäben, dass sich der Aufsichtsrat einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert habe.

Fundstelle

BFH, Urteile vom 24. Oktober 2024 ([I R 36/22](#)), veröffentlicht am 13. März 2025, vgl. die [Pressemitteilung 012/25](#).

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).



Abzug ausländischer Steuern im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die von einer AG (als Organgesellschaft einer inländischen Holdinggesellschaft) über einen Investmentfonds bezogenen (Streubesitz-)Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliegen und ein Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) -ausschließlich- bei der Ermittlung des Gewerbeertrags im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis nicht möglich ist.

Sachverhalt

Die AG bezog im Streitjahr 2007 über einen Investmentfonds Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Der Fonds hatte als Aktienfonds schwerpunktmäßig in Aktien von in- und ausländischen Gesellschaften investiert, wobei es sich ausschließlich um Streubesitzanteile (Beteiligungsquote unter 10 %) handelte.

Die ausländischen Dividenden unterlagen in den Ansässigkeitsstaaten der ausschüttenden Kapitalgesellschaften (Belgien, Schweiz, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Großbritannien, USA) jeweils einem Quellensteuerabzug.

Das Finanzamt erfasste die ausländischen Streubesitzdividenden (einschließlich der ausländischen Quellensteuern) bei der Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Einkommens der AG. Bei der klagenden Holdinggesellschaft wurden die Dividenden nach der Zurechnung des Einkommens der AG gemäß § 8b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zu 95 % von der Körperschaftsteuer freigestellt.

Im Urteilsfall geht es darum, ob bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die ausländischen Quellensteuern auf die Streubesitzdividenden mit Wirkung auf den für den Organkreis zusammenzurechnenden und gegenüber der Holdinggesellschaft festzusetzenden Gewerbeertrag abgezogen werden können.

Einen solchen Abzug lehnten sowohl das Finanzamt und als auch das Niedersächsische Finanzgericht ab.

Richterliche Entscheidung

Der BFH hat die Vorentscheidung bestätigt.

Einem Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 EStG (ausschließlich) bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft mit Wirkung auf den gewerbesteuerrechtlichen Organkreis steht bereits die Bezugnahme von § 7 des Gewerbesteuergesetzes auf den "Gewinn aus Gewerbebetrieb" entgegen.

Außerdem kommt es im Organkreis aufgrund der Anwendung von § 8b Abs. 1 KStG (bei der Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Einkommens der Organträgerin, § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG) zu einer ertragsteuerlichen Steuerfreistellung, was den begehrten Abzug ausschließt.

Diesem Ergebnis steht nach Darstellung des BFH auch Unionsrecht nicht entgegen.

Fundstelle

BFH, Urteile vom 16. Oktober 2024 ([I R 16/20](#)), veröffentlicht am 13. März 2025, vgl. die [Pressemitteilung 013/25](#).

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Business Meldungen

Jahreskonferenz energieintensive Unternehmen 2025

Am 8. Mai 2025 in Düsseldorf

Für energieintensive Unternehmen stellen sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach wie vor anspruchsvoll dar. Die Entwicklung der Energiepreise, das komplexe regulatorische Umfeld und nicht zuletzt der mit der Bundestagswahl verbundene Stillstand sowie die Unsicherheit hinsichtlich der Frage „Wie geht es weiter?“ lassen viele Unternehmen mit Sorge in die Zukunft blicken. Gleichzeitig geben der fortschreitende Ausbau neuer Technologien und die von politischer Seite in Aussicht gestellten Weichenstellungen zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die energieintensiven Unternehmen Grund zur Hoffnung.

Unter dem Motto „Von der Herausforderung zur Chance: Energiepolitik zwischen Transformation und Regulierung“ laden wir Sie herzlich zur zweiten Auflage unserer Jahreskonferenz für energieintensive Unternehmen am 8. Mai 2025 in den Design Offices Düsseldorf ein.

Im Austausch mit führenden Experten aus Industrie und Gewerbe, Verwaltung und Wissenschaft sowie Verbänden widmen wir uns den wichtigsten Entwicklungen der energiepolitischen und regulatorischen Stellschrauben und greifen dabei die drängendsten Praxisfragen auf:

- Wie entwickeln sich die Energiepreise und welche Einflussfaktoren und Kostentreiber beeinflussen die Entwicklungen in den kommenden Monaten?
- Wie geht es mit den Industrienetzentgelten (§ 19 StromNEV) weiter?
- Welche weiteren Neuerungen und Umsetzungserfordernisse ergeben sich aus der Regulierung, insbesondere im Zusammenhang mit Energiekostenbestandteilen und Kundenanlagen nach der jüngsten EuGH-Rechtsprechung?
- Wie steht es um die Nutzung von Wasserstoff im industriellen Kontext?

Expertenwissen, Praxisbeispiele und zukunftsweisende Strategien stehen im Mittelpunkt unserer Vorträge und Paneldiskussionen – mit wertvollen Impulsen für Ihr Unternehmen.

Auf zwei Highlights der diesjährigen Jahreskonferenz möchten wir noch einmal gesondert hinweisen: Zum einen wird Alexander Lüttke-Handjery, Vorsitzender der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur, zur Weiterentwicklung der (individuellen) Netzentgelte berichten. Die insofern geführten aktuellen Diskussionen und geplanten Reformen haben bekanntlich weitreichende Auswirkungen auf die Kostenstruktur energieintensiver Unternehmen. In diesem Rahmen haben Sie die Möglichkeit, wertvolle Einblicke in die aktuellen Bestrebungen der Regulierungsbehörde zu erhalten und zu erfahren, welche Entwicklungstendenzen und Auswirkungen sich ggf. für Sie ergeben. Zum anderen freuen wir uns besonders, Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker begrüßen zu dürfen. Als ausgewiesener Experte im Energie- und Beihilfenrecht, der wie kaum ein anderer die Zusammenhänge zwischen nationalem Recht und europarechtlichen Vorgaben überblickt, wird er zum Thema „Energiebezogene Netzentgelte als Teil der Europäischen Wirtschaftsordnung“ referieren und Denkanstöße für eine weitergehende Diskussion – auch vor dem Hintergrund aktueller energiepolitischer Geschehnisse – liefern.

Bereits am Vorabend der Konferenz möchten wir Ihnen die Gelegenheit zum persönlichen Austausch in einem besonderen Rahmen bieten. Beim Vorabend-Event im Kunstpalast Düsseldorf erwarten Sie ein Empfang sowie eine exklusive Führung durch die aktuelle Kunstaussstellung von Elias Sime – eine kreative Einstimmung, die neue Perspektiven auf die Themen der Jahreskonferenz eröffnet.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen in der Energiepolitik und -wirtschaft zu informieren, wertvolle Kontakte zu knüpfen und gemeinsam mit uns über die vielen drängenden Fragen für Dekarbonisierungsstrategien für die Zukunft der energieintensiven Unternehmen zu diskutieren.

Wir freuen uns darauf, Sie in Düsseldorf zu begrüßen!

Zur Jahreskonferenz können Sie sich [hier](#) anmelden.

Terminplaner

Indirekte Steuern im Fokus: Updates und Trends

Webcast, 25.03. und 29.04.2025

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

© 2025 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

